



# Kreativwirtschaft

klaus.hens@bundesforste.at  
 Tel. +43 2231 600-7070  
 Fax. +43 2231 2231-600  
 Mo–Fr von 9–17 Uhr

## TARIFLISTE „FILM & FOTOGRAFIE“

Tarife zur kommerziellen Nutzung der ÖBf-Flächen<sup>1</sup>

ENTGELTE	NUTZUNGSENTGELT	ART DER NUTZUNG
Filmlizenz 1 Tag <sup>1</sup>	EUR 1.450,-	Spielfilm/Werbefilm/Unterhaltungssendung
Filmlizenz 1 Tag <sup>1</sup>	EUR 765,-	Dokumentarfilm
Fotolizenz 1 Tag <sup>1</sup>	EUR 990,-	Werbefotografie
Fotolizenz 1 Tag <sup>1</sup>	EUR 550,-	Naturfotografie mit Set <sup>2</sup>
Auf-, Abbautag	50% des jeweiligen Tagstarifs	

### Ermäßigungen

Kleinproduktionen	nach Vereinbarung
Aktueller Dienst <sup>3</sup>	100%
Gemeinden und deren Tourismusverbände für eigene Werbemittel	100%
Naturfotografie (ein Fotograf ohne Set) <sup>2</sup>	100%
Schul- und Studentenprojekte ohne kommerzielle Verwertung (mit Bestätigung der Ausbildungsstätte)	100%
Fotowettbewerbe ohne kommerzielle Verwertung und Hochzeitsfotos	100%

### Zusatzkosten

Kfz Einfahrtsgebühr pro Tag	pro PKW EUR 40,-	pro LKW EUR 80,-	pro Spezialfahrzeug EUR 180,-
Hubschrauberlandung	EUR 350,- / Tag inkl. 3 Landungen	Jede weitere Landung EUR 150,-	
Durchfahrtsentgelte <sup>4</sup>	nach Vereinbarung		
Immobiliennutzung	nach Vereinbarung		
Betreuung durch ÖBf-Mitarbeiter	EUR 95,- / Stunde / Person		

### Aufzahlungen

Kommerzielles Filmen / Fotografieren ohne Erlaubnis	EUR 3.750,- (Foto) / EUR 5.200,- (Film) pro Vorfall und Tag
Schadenersatz bis zur maximalen Höhe des entstandenen Schadens unabhängig vom Strafentgelt	

Abrechnungseinheit: 24 Stunden (beginnend mit 0:00 Uhr). Alle oben angeführten Tarife und Entgelte verstehen sich zuzüglich 20% Umsatzsteuer. Im Nutzungsentgelt ist die gesetzliche Gebühr für Bestandverträge (1 Prozent des Bruttobetrag) inkludiert. Tarifliste gültig per 1. Februar 2019

- Jegliche Nutzung ist mit bestimmten Auflagen verbunden, um den nachhaltigen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen zu gewährleisten. Diese Auflagen sind Teil des schriftlichen Nutzungsvertrages, welcher in allen Fällen mit den ÖBf abzuschließen ist. Die Österreichischen Bundesforste behalten sich Einwände hinsichtlich der Art der Nutzung vor, wenn durch diese gegen die guten Sitten verstoßen wird. In Nationalparks kommen gesonderte Regelungen zur Anwendung. Schlechtwetter ist kein Regressgrund.
- Die kommerzielle Naturfotografie durch Einzelpersonen ist nicht entgeltspflichtig. Sind mehrere Personen am Fotoshooting beteiligt, fällt das vorgeschriebene Nutzungsentgelt für „Naturfotografie mit Set“ an.
- Zum Aktuellen Dienst zählen TV-Beiträge aus tagesaktuellem Anlass, wenn diese innerhalb von 7 Tagen nach dem Dreh im Fernsehen ausgestrahlt werden. Nicht zum Aktuellen Dienst zählen Unterhaltungssendungen, Infotainment-Sendungen und Sendungen mit unterhaltendem Reportagecharakter (z. B. Dokusoaps, Frühstückfernsehen u. ä.).
- Durchfahrtsentgelte fallen an, wenn Drehorte bzw. Fotomotive nur mittels Querung von Flächen der ÖBf erreicht werden können. Aus Abstimmungsgründen muss aber auch in diesen Fällen eine Meldung über geplante kommerzielle Film- und Fotoaufnahmen auf den außerhalb der Bundesforstegebiete liegenden Flächen erfolgen.